

Stand: April 2024

Informationen über das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden der Onlinebewerbung folgende wichtige Punkte:

Die Zulassungsanträge in den örtlichen Auswahlverfahren für das am 01.10.2024 beginnende Wintersemester 2024/2025 müssen spätestens am 15.06.2024 bzw. 15.07.2024 und für das am 15.03.2025 beginnende Sommersemester 2025 spätestens am 15.01.2025 bei der Hochschule München eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass diese Fristen Ausschlussfristen sind! Zulässig sind nur frist- und formgerechte Anträge!

Bewerbungsantrag nur
online unter:
[www.hm.edu/bachelor-
bewerbung](http://www.hm.edu/bachelorbewerbung)

Bitte bewerben Sie sich möglichst frühzeitig.

Wir empfehlen Ihnen, sich so frühzeitig wie möglich um einen Studienplatz zu bewerben. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Ihr Antrag noch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet wird und wir Sie auf etwaige Fehler oder fehlende Unterlagen hinweisen können. Da meist viele Bewerbungen in den letzten drei Wochen der Anmeldefrist eingehen, können wir in dieser Zeit keine umfassende Garantie geben, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen rechtzeitig bis Bewerbungsschluss hinzuweisen. Es wäre schade, wenn Ihre Bewerbung abgelehnt werden muss, obwohl ein Fehler bei frühzeitigem Eingang berichtigt hätte werden können.

1. Überprüfen Sie die Angaben im Online-Antrag und die hochgeladenen Dokumente auf Vollständigkeit
2. Eventuelle Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten
3. Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden

Für die Bewerbung ist eine Registrierung unter www.primuss.de/status-fhm erforderlich. **Bitte informieren Sie sich regelmäßig in Ihrem Bewerbungsfortschritt über den Stand Ihrer Bewerbung und den Status Ihrer hochgeladenen Dokumente. Alle Unstimmigkeiten teilen wir Ihnen auf diesem Wege mit.**

1. Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)

Die Studienplatzvergabe von **zulassungsbeschränkten** Studiengängen erfolgt im Rahmen des „Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV)“ der Stiftung für Hochschulzulassung - www.hochschulstart.de
Hierfür ist eine Registrierung unter <https://dosv.hochschulstart.de/> notwendig.

2. Bewerbungsantrag

Der Bewerbungsantrag wird online ausgefüllt und die notwendigen Dokumente müssen im Bewerbungsportal unter www.primuss.de/status-fhm hochgeladen werden. Ihre Bewerbung müssen Sie anschließend unbedingt noch online abschicken, **es ist nicht notwendig, den Antrag per Post zu schicken!**

Der Bescheid über Zulassung bzw. Ablehnung wird Ihnen in Ihrem Bewerbungsportal bereitgestellt - ein Versand per Post erfolgt nicht, soweit Sie es nicht anders angegeben haben.

3. **Ergebnis des Auswahlverfahrens**

Die Hochschule kennt das Ergebnis des Auswahlverfahrens erst nach Erstellung der Bescheide, also kurz vor der Bereitstellung an Sie. Verzichten Sie bitte darauf, sich vor Erhalt Ihres Bescheides über Ihre Zulassungschancen zu erkundigen. Aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen kann hierüber leider vorher keine Auskunft gegeben werden.

4. **Zulassungsbescheid/Immatrikulation**

Wenn Sie einen Zulassungsbescheid erhalten, müssen Sie innerhalb des genannten Termins, in angegebener Reihenfolge

Damit wir Sie endgültig immatrikulieren können, muss der **Antrag auf Immatrikulation** in Ihrem Bewerbungsstatus **unbedingt fristgerecht bestätigt** werden!

- ein Foto (Passbildformat) für den Studierendenausweis hochladen,
- den **Antrag auf Immatrikulation** bestätigen,
- den Bezahlvorgang für den Grundbeitrag für das Studierendenwerk durchführen (ePayment-Verfahren),
- die noch notwendigen Unterlagen hochladen und
- eine digitale Meldung bei der Krankenkasse über den aktuellen Versicherungsstatus anfordern, die die Krankenkasse an die Hochschule München übermittelt.

Weitere Infos darüber finden Sie in Ihrem Zulassungsbescheid. Die Zulassung wird bei Nichtbeachtung dieser Frist unwirksam. Wenn Sie den Antrag auf Immatrikulation bestätigt, den Beitrag entrichtet, die erforderlichen Unterlagen hochgeladen haben und die Meldung der Krankenkasse bei uns eingegangen ist, werden Sie ohne persönliches Erscheinen endgültig immatrikuliert (Online-Immatrikulation).

5. **Vorpraktikum**

Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn, also bis zur Immatrikulation, in einigen Studiengängen eine Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Informationen zur Vorpraxis finden Sie unter **www.hm.edu/bachelor-bewerbung**

Inhaltsverzeichnis

1 Übersicht über die Studiengänge, für die an der Hochschule München ein Zulassungsverfahren (örtliches Auswahlverfahren) im ersten Fachsemester durchgeführt wird	4
Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2024/2025	4
Nicht zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2024/2025	4
Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren	4
Zulassungsbeschränkte und nicht zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Sommersemester 2025	4
Grenznoten	4
2 Örtliches Auswahlverfahren	5
Vergaberegeln und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber	5
3 Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren	5
Sonderquote für Fach-/Berufsoberschule	5
Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren	5
Sonderregelung für eine Vorwegzulassung	6
4 Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Art. 88 BayHIG)	6
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung	6
Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung	6
5 Der Zulassungsantrag	7
Antragsfrist, Antragsform	7
Antragstellung, Antragsunterlagen	7
6 Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens	10
Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	10
Immatrikulation (Einschreibung)	10
Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis	
Fremdsprachenkenntnisse	11
7 Besonderheiten des Verfahrens für ausländische Bewerberinnen und Bewerber	11
Quote für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland	11
Ausländische Vorbildungsnachweise	11
Nachweis Deutschkenntnisse	11
8 Zweitstudium	12
Wer ist Zweitstudienbewerberin oder Zweitstudienbewerber	12
Der Antrag und die Nachweise	12
Die Auswahl	12
9 Studium mit der extra Portion Praxis	13
Studium mit vertiefter Praxis	13
Verbundstudium	13
10 Sonderanträge	14
Härtequote	14
Strenger Maßstab	14
Antragstellung	15
11 Allgemeine Hinweise	15
Anmeldung für mehrere Studiengänge	15
Status Ihrer Bewerbung	15
Kosten des Studiums	16
Anerkennung und Anrechnung	16
Rechtsgrundlagen	16
12 Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden	17

1 Übersicht über die Studiengänge, für die an der Hochschule München ein Zulassungsverfahren (örtliches Auswahlverfahren) im ersten Fachsemester durchgeführt wird

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2024/2025 (geplant)

Die Studienplatzvergabe von zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt im Rahmen des „Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV)“ der Stiftung für Hochschulzulassung - www.hochschulstart.de
Bitte informieren Sie sich unbedingt darüber auf den Seiten von Hochschulstart.de

- Angewandte Geodäsie und Geoinformatik
- Angewandte Pflegewissenschaft (keine Teilnahme DoSV)
- Betriebswirtschaft
- Bioingenieurwesen
- Data Science & Scientific Computing
- Digital Engineering
- Digital Media & Print
- Engineering Physics and Data Science
- Fahrzeugtechnik und Mobilität
- GeoVisual Design - Geomatics
- Informatik
- International Management and Digital Engineering
- Management Sozialer Innovationen
- Maschinenbau
- Soziale Arbeit
- Soziale Arbeit - Teilzeit
- Soziale Arbeit BASA-Online
- Tourismus-Management
- Wirtschaftsinformatik – Digital Management
- Wirtschaftsinformatik – Informationstechnologie
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen Logistik

Nicht zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2024/2025 (geplant)

- Augenoptik|Optometrie
- Bauingenieurwesen (Vollzeit und Kooperativ)
- BWL und Unternehmensführung (berufsbegl.)
- Bildung und Erziehung im Kindesalter – BEKI
- Chemische Technik
- Elektrotechnik - Elektromobilität
- Elektro- und Informationstechnik
- Energie- und Gebäudetechnik
- Geodata Science
- Internationales Projektmanagement (berufsbegl.)
- Luft- und Raumfahrttechnik

- Mechatronik
- Produktion und Automatisierung
- Produktion und Automatisierung (international)
- Regenerative Energien – Elektrotechnik
- Sustainable Materials and Product Design
- Sustainable Engineering
- Technische Kommunikation
- Technische Physik

Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren

- Architektur
- Design
- Informatik und Design

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Sommersemester 2025 (geplant)

- Betriebswirtschaft
- Fahrzeugtechnik und Mobilität
- Luft- und Raumfahrttechnik
- Maschinenbau
- Tourismus-Management
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie

Nicht zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Sommersemester 2025 (geplant)

- Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung
- Elektrotechnik - Elektromobilität
- Elektro- und Informationstechnik
- Regenerative Energien - Elektrotechnik
- Technische Kommunikation

Grenznoten

Die Grenznoten (NCs) in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule München der letzten Semester finden Sie unter

www.hm.edu/bachelor-bewerbung.

Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des anstehenden Verfahrens zu!

2 Örtliches Auswahlverfahren

Vergaberegeln und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengänge) werden mehr Bewerbungen erwartet als Studienplätze vorhanden sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und es werden Studienplätze nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) vergeben. Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt im Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung bzw. dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz. Die Vergabe ist wie folgt geregelt:

Zunächst erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung eines Dienstes nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulassung).

Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten (Vorabquoten) abgezogen:

- 5 % für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
- 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienquote),
- 5 % für qualifizierte Berufstätige/Meister und Meisterinnen.

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden wie folgt vergeben:

- 30 % nach Qualifikation (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung),

- 70 % nach Hochschulauswahlverfahren (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung sowie nach Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit),
- 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so gestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium),
- 2 % für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

3 Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren / Sonderquote für Fach-/Berufsoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder den Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber in dem betreffenden Studiengang.

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die Hochschule München vergibt in den Studiengängen mit einem örtlichen Auswahlverfahren 70 % der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens. Unter den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen erfolgt eine Auswahl anhand der Hochschulzugangsberechtigung und einer

studiengangspezifischen Berufsausbildung oder -tätigkeit. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird aufgrund einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung bzw. aufgrund einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer verbessert. Die Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gem. § 30 Hochschulzulassungsverordnung – HZV ist zu finden unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung.

Sonderregelung für eine Vorwegzulassung

Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst (z. B. freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, FSJ) geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, die Bewerberinnen und Bewerber aber zugelassen waren.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungs- bzw. Rückstellungsbescheides hochgeladen werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) hochgeladen werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll die Bewerberinnen und Bewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben und eine **Zulassung erhalten**

bzw. eine Rückstellung beantragt hatten. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten bzw. die Rückstellung beantragt hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Diesem Antrag sind **zusätzlich** eine **Dienstzeitbescheinigung** und der **frühere Zulassungs- bzw. Rückstellungsbescheid** hochzuladen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

4 Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Art. 88 BayHIG)

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

Für **Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung** sowie diesen Gleichgestellten wird seit dem Wintersemester 2009/2010 der **allgemeine Hochschulzugang** eröffnet. Voraussetzung ist, ein entsprechendes Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert zu haben.

- Bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der der Meisterprüfung gleichgestellten Abschlüsse wird für das Auswahlverfahren das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung herangezogen.
- Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien werden die Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis berücksichtigt.

Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

Seit dem Wintersemester 2009/2010 wird **qualifizierten Berufstätigen** der **fachgebundene Zugang** zur Hochschule eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes-/ Landesrecht geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich*),
2. anschließende, mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich*),
3. Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung),
4. Beratungsgespräch an der Hochschule.

*) Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind.

Nach Bestehen der Hochschulzugangsprüfung stellt die Hochschule München das Vorliegen des fachgebundenen Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige fest und bescheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

5 Der Zulassungsantrag

Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum Wintersemester 2024/2025 müssen bis 15.06.2024 bzw. 15.07.2024 und Anträge für das Sommersemester 2025 bis 15.01.2025 eingegangen sein! **Diese Fristen sind Ausschlussfristen!** Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Bewerbung muss online mit der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Online-Bewerbung erfolgen, die notwendigen Dokumente müssen im Bewerbungsportal hochgeladen und anschließend muss die Bewerbung online abgeschickt werden.

Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig!

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind nur schriftlich bis zum jeweiligen Bewerbungsende möglich. Gleiches gilt für Sonderanträge (z.B. Härtefallantrag).

Bewerbungsantrag nur
online unter:
**[www.hm.edu/bachelor-
bewerbung](http://www.hm.edu/bachelorbewerbung)**

Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis zum 15.06.2024 bzw. 15.07.2024 für das Wintersemester 2024/2025 bzw. 15.01.2025 für das Sommersemester 2025 müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen online abgeschickt werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- Lückenloser Lebenslauf
- **Hochschulzugangsberechtigung**
Nachreichungstermin für
Abschlusszeugnisse

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung noch nicht in Händen halten (nur für Zeugnisse, die im Juni/Juli 2024 erworben werden) können Sie diese bis 27.07.2024 online hochladen. Vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt. Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule.

Die nachstehenden aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

- ggf. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Als Dienst gilt:

- ein freiwilliger Wehrdienst, ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland
- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein europäischer Freiwilligendienst, ein Internationaler Jugendfreiwilligendienst, ein Bundesfreiwilligendienst oder die Förderprogramme „Weltwärts“ und

„Kulturweit“ von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer

- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder von sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihr/ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege einer/eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben (sowie ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen gleichgestellt sind), wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweise belegt werden. Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, laden Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes hoch (Dienstzeitbescheinigung mit

Dienstiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstiegel entbehrlich). Ein Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus.

Falls Sie Ihren **Dienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtlichem Ende des Dienstes hochladen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

Wer einen **Dienst** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem nachstehend abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

Ort, Datum

Einheit/Dienststelle

Muster

Vorläufige Dienstzeitbescheinigung
für freiwillige Wehrdienstleistende

deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet

Frau/Herr _____
geb. am _____ in _____

wird hiermit bestätigt, dass sie/er
vom _____ bis voraussichtlich _____
Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums
wird sie/er bereits ab _____ freigestellt.
Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen
oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.

Unterschrift

Dienstsiegel

falls nicht geführt: Dienststempel

Ort, Datum

Träger d. Freiwilligendienstes

Muster

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass
Frau/Herr _____
geb. am _____ in _____
in der Zeit vom _____ bis _____

ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst bzw. einen Dienst im Rahmen der Förderprogramme „Weltwärts“ oder „Kulturweit“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten - ableistet/abgeleistet hat.

Unterschrift

Dienstsiegel/Dienststempel

* Nichtzutreffendes streichen

• ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung**

Haben Sie eine fachgebundene Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen, ist dies nachzuweisen.

Folgende **Berufsausbildungen** werden berücksichtigt:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- eine Berufsausbildung an einer staatl. oder staatl. anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie,

- eine abgeschlossene Ausbildung in der QE1 oder QE2 der öffentlichen Verwaltung,
- eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offizierprüfung von Berufs- oder Zeitsoldatinnen oder Zeitsoldaten.

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Bitte kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Bewerbungsfortschritt unter:
www.primuss.de/status-fhm

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief oder Gehilfenbrief, Gesellenbrief oder Gesellenbrief, Facharbeiterinnenbrief oder Facharbeiterbrief u. ä.).

6 Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

Bei dem Verfahren wird wie folgt vorgegangen:

Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge (siehe Seite 4) wird der Zulassungsbescheid zeitnah nach dem Eingang und der Bearbeitung der **vollständigen** Bewerbung erstellt.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, die am DoSV teilnehmen, werden die Ranglisten bei einer Bewerbung für ein Wintersemester ca. in der KW 32/33, spätestens jedoch am 14.08. und bei einer Bewerbung für ein Sommersemester ca. in der KW 4/5, spätestens jedoch am 15.02., im Portal von Hochschulstart.de freigegeben. Zu den genannten Zeitpunkten werden auch die ersten Zulassungsangebote unterbreitet. Nach Annahme eines Zulassungsangebotes oder automatischer Zuweisung auf Grund der Priorisierung im Portal von Hochschulstart stellt Ihnen die Hochschule München Ihren Zulassungsbescheid im hochschuleigenen Bewerbungsportal zum Download zur Verfügung.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten, müssen innerhalb der im Bescheid genannten Frist folgende Schritte **in angegebener Reihenfolge** erledigen:

1. Hochladen eines Fotos in Passbildformat für Ihren Studierendenausweis
2. Bestätigung des Antrags auf Immatrikulation für den Studiengang, für den Sie sich verbindlich immatrikulieren möchten
3. Entrichtung des Grundbeitrags für das Studierendenwerk i. H. v. 85,- €
4. Hochladen von folgenden Unterlagen:
- unterschriebene Erklärung zur Immatrikulation (Seite 3 des Zulassungsbescheides)
- ggf. weitere fehlende Dokumente oder Unterlagen, die im Bereich Dokumenten-Upload angezeigt werden

5. Verständigung der Krankenkasse für die digitale Meldung zur Immatrikulation

Ist nach Ablauf der Frist der **Antrag auf Immatrikulation für den Studienplatz nicht bestätigt, gehen wir davon aus, dass Sie an dem Studienplatz nicht interessiert sind** und vergeben ihn unmittelbar an die/den in der Rangstelle nächste/n Bewerberin oder Bewerber.

Beachten Sie bitte deshalb unbedingt diese Frist!

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Bedenken Sie zudem, dass die Bereitstellung der Bescheide in die Urlaubszeit fallen kann. Falls Sie keine Möglichkeit haben, sich zu dieser Zeit im Bewerbungsportal einzuloggen, beauftragen Sie unbedingt eine Person, die sich im Bewerbungsportal einloggen und die einzelnen Schritte erledigen kann. Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit der Fristen hin und bedenken Sie bitte, dass Versäumnisse dieser Person wie eigene Versäumnisse behandelt werden.

Immatrikulation (Einschreibung)

Nach

- der Bestätigung des Antrags auf Immatrikulation, die im Bewerbungsstatus verbindlich selbst erklärt werden muss,
- dem Eingang des fälligen Beitrags,
- dem Upload der Unterlagen und
- dem Eingang der digitalen Meldung der Krankenkasse

werden Sie ohne persönliches Erscheinen endgültig immatrikuliert.

Im Anschluss werden Ihr Studierendenausweis und die Daten für den Hochschul-Account erstellt. Beides müssen Sie vor Studienbeginn bei der Hochschule abholen. Beachten Sie hierzu regelmäßig den aktuellen Stand in Ihrem Bewerbungsfortschritt.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Frist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. fehlender oder unzureichender Nachweis des Vorpraktikums) abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis

Vor Studienbeginn muss in einigen Studiengängen der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Näheres finden Sie unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung

Nachweis Fremdsprachenkenntnisse

Für **fremdsprachige Studienangebote** sind die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Niveaustufe nachzuweisen.

7 Besonderheiten des Verfahrens für ausländische Bewerberinnen und Bewerber in der sog. Ausländerquote

In der sog. Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr ausländische Staatsangehörige und Staatenlose beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

Ausländische Vorbildungsnachweise

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens durch die jeweilige Hochschule anerkennen bzw. bewerten lassen.

Die Bewertung der Bildungsnachweise (Vorprüfungsdokumentation - VPD) nimmt für die Hochschule München uni-assist e.V. vor:

www.uni-assist.de

Ein Informationsblatt für ausländische Studienbewerberinnen und -Bewerber, dem Sie entnehmen können, welche Unterlagen Sie bei uni-assist e.V. einreichen müssen, finden Sie unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung

Nachweis Deutschkenntnisse

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Für die Immatrikulation an der Hochschule München sind deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen, soweit für einzelne Studiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Anerkannt werden nur Deutschprüfungen, die im Informationsblatt für ausländische Studienbewerberinnen und -Bewerber aufgelistet sind.

(www.hm.edu/bachelor-bewerbung)

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss spätestens zur Einschreibung (Immatrikulation) hochgeladen werden.

8 Zweitstudium

Wer ist Zweitstudienbewerberin oder Zweitstudienbewerber

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis Bewerbungsende abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis Bewerbungsende nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der vorhandenen Plätze in dieser Quote, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschluss-

prüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von der Hochschule bereitgestellten Zulassungsantrag und den genannten Unterlagen in Ihrem Bewerbungsportal sind zusätzlich folgende Nachweise hochzuladen:

- Abschlusszeugnis des Erststudiums (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden,
- formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel.
Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.
- Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert.

Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge für den entsprechenden Studiengang. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ‚ausgezeichnet‘ und ‚sehr gut‘	– 4 P.
Noten ‚gut‘ und ‚voll befriedigend‘	– 3 P.
Noten ‚befriedigend‘	– 2 P.
Note ‚ausreichend‘	– 1 P.
Note nicht nachgewiesen	– 1 P.

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält die/der Bewerberin oder Bewerber folgende Punkte:

- **Zwingende berufliche Gründe (9 Punkte)**

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

- **Wissenschaftliche Gründe (7 bis 11 Punkte)**

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen die/der Bewerberin oder Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

- **Besondere berufliche Gründe (7 Punkte)**

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen oder Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und

die/der Betroffene nachweisbar die Tätigkeit anstrebt.

- **Sonstige berufliche Gründe (4 Punkte)**
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.
- **Keiner der vorstehenden Gründe (1 Punkt)**

Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt.

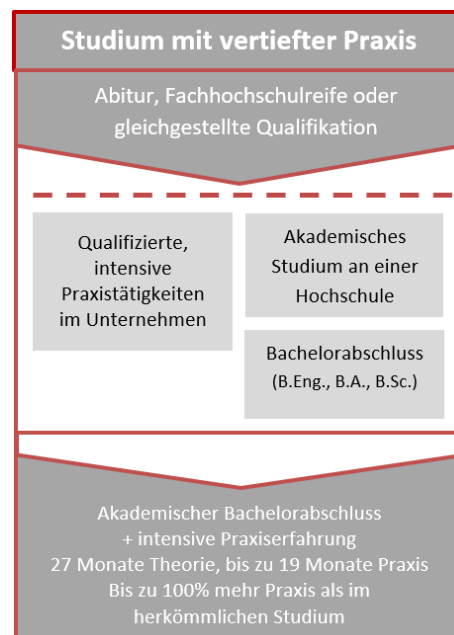
Das Zweitstudienverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstreben, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn die Bewerberinnen und Bewerber aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) ihre frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

9 Studium mit der extra Portion Praxis

Studium mit vertiefter Praxis

Ein Studium mit vertiefter Praxis ist so gestaltet, dass Sie während Ihres Studiums intensive Praxisphasen in einem Unternehmen absolvieren. Sie kombinieren die Vorteile eines Studiums mit einer vertieften Berufspraxis. Im Gegensatz zum Verbundstudium schließen Sie aber die Praxisphase nicht mit einer Berufsausbildung ab.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie sich für ein Studium mit vertiefter Praxis entscheiden, nehmen Sie ganz normal am örtlichen Auswahlverfahren teil. Es gibt keine dem Verbundmodell entsprechende Sonderquote. Bitte laden Sie nach Aufforderung zu Ihrem Zulassungsantrag Ihren Arbeits-/Praktikumsvertrag zum Studium mit vertiefter Praxis hoch.



Verbundstudium

Ein Verbundstudium ist so gestaltet, dass Sie parallel zu Ihrem Studium an der Hochschule München eine Berufsausbildung in einem Betrieb absolvieren. Im Gegensatz zum Studium mit vertiefter Praxis schließen Sie neben Ihrem Hochschulstudium auch eine Berufsausbildung ab.

Sollten Sie sich für ein solches Verbundstudium interessieren, so bewerben Sie sich parallel um einen Ausbildungsplatz im Unternehmen und regulär um einen Studienplatz an der Hochschule München.

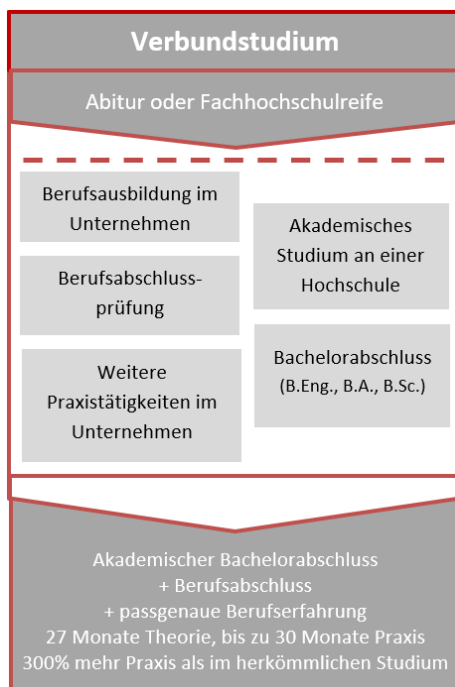
Bitte laden Sie nach Aufforderung zu Ihrem Zulassungsantrag den Nachweis zum Verbundstudium (Berufsausbildungsvertrag mit ergänzendem Bildungsvertrag) in Ihrem Bewerbungsportal hoch.

Die Hochschule München wird i. d. R. von den Unternehmen nicht über die Teilnahme am Verbundstudium informiert. Sie nehmen normal gemäß den Vergaberegeln (NC-Verfahren) am Auswahlverfahren teil. Sollte Ihnen kein Studienplatz zugeteilt werden,

gibt es die Möglichkeit, dass Sie innerhalb der **Verbundquote von 4 %** zugelassen werden.

Wenn Sie von der Hochschule München einen Zulassungsbescheid erhalten haben und diesen Studienplatz aufgrund der vorausgehenden einjährigen Ausbildungsphase im Unternehmen nicht antreten können, gelten Sie im darauffolgenden Jahr als sog. **Vorwegzulasserin oder Vorwegzulasser**. Voraussetzung ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber

- die Berufsausbildung aufgenommen haben **und**
- zu Beginn oder während dieser Berufsausbildung für diesen Studiengang zugelassen waren bzw. werden **und**
- sich erneut frist- und formgerecht bewerben.



Beachten Sie unbedingt folgenden Hinweis:

Sollten Sie im Jahr 2024 mit der Berufsausbildung beginnen, so bewerben Sie sich bereits vom 02.05. bis Bewerbungsende um einen Studienplatz. Falls Sie einen Studienplatz erhalten, so können Sie den Studienplatz zwar nicht antreten, dafür haben Sie aber im Bewerbungsverfahren 2025/2026 den Anspruch, bevorzugt zugelassen zu werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen beantragen Sie die Rückstellung im Benutzerkonto von Hochschulstart.de. Die Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie den Zulassungsbescheid erhalten haben.

Um einen Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich vom 02.05.2025 bis Bewerbungsende erneut mit allen Unterlagen form- und fristgerecht an der Hochschule München bewerben. Zu diesem Antrag müssen zusätzlich der Berufsausbildungsvertrag mit ergänzendem Bildungsvertrag zum Verbundstudium und der frühere Zulassungs- bzw. Rückstellungsbescheid hochgeladen werden.

10 Sonderanträge

Härtequote

In wenigen Ausnahmefällen (2 %) kann die Auswahl nach Härtegesichtspunkten erfolgen.

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der **eigenen Person** liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Strenger Maßstab

Werden Sie im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu Ihrer Konkurrentin oder Ihrem Konkurrenten die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerberinnen und -bewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung

mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerberinnen und Bewerber setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von den Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härteregelung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben erlittene Nachteile darstellen. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, müssen Sie dies bei der Studienplatzbewerbung unmittelbar mit dem Zulassungsantrag mitteilen. Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, da sie sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich daher auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein!

Laden Sie zu dem ausgefüllten Online-Antrag neben den erforderlichen Nachweisen auch eine schriftliche Begründung hoch. Bitte beachten Sie: Nur, wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht werden muss, möglich.

11 Anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für maximal **12 Studiengänge** zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Laden Sie bei allen Anträgen die erforderlichen Unterlagen, die im Bewerbungsportal genannt sind, hoch.
- Es genügt nicht, auf vorgelegte Unterlagen in anderen Anträgen hinzuweisen; Anträge aus früheren Verfahren gelten nicht mehr; es muss immer ein neuer Antrag gestellt werden.
- Die Anmeldung muss an der jeweiligen Hochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen; eine Weiterleitung von Anträgen an andere Hochschulen ist nicht möglich.
- Sollten Sie für zwei oder mehrere Studiengänge eine Zulassung erhalten, **nehmen Sie bitte nur für den Studiengang den Studienplatz an, in dem Sie sich immatrikulieren möchten.**
- **Sollten Sie sich für mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge bewerben, beachten Sie bitte unbedingt die Priorisierung im Portal von Hochschulstart.de.**

Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Status Ihrer Bewerbung

Der Bewerbungsstatus in Ihrem Bewerbungsfortschritt dient dazu, Sie über den Stand Ihrer Bewerbung zu informieren.

Unter **www.primuss.de/status-fhm** können Sie sich mit Ihrer E-Mailadresse und Passwort einloggen und jederzeit Ihren Status der Bewerbung abrufen.

Beachten Sie bitte, dass wir Ihnen alle vor dem Bewerbungsschluss entdeckten Unstimmigkeiten über diesen Weg mitteilen (z.B. fehlende Unterlagen). Auch erfahren Sie über Ihren Status, ob Ihre Bewerbung an der Hochschule München fristgerecht eingegangen ist.

Auch der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid wird Ihnen in Ihrem Status bereitgestellt. Außerdem werden Sie hier auf fehlende oder fehlerhafte Dokumente/Unterlagen hingewiesen, die für die Bewerbung und ggf. für die Immatrikulation benötigt werden.

Kosten des Studiums

Pro Semester ist der Grundbeitrag des Studierendenwerks in Höhe von derzeit 85,- € zu entrichten.

Des Weiteren sind Zertifikate, berufsbegleitende und weiterbildende Studiengänge gebührenpflichtig.

Siehe auch: www.hm.edu/studienbeitraege

Anerkennung und Anrechnung

Studierende, die eine Anerkennung oder Anrechnung beantragen, werden auf Grund der anrechenbaren Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in das entsprechende Fachsemester eingeteilt. Wird nach der Immatrikulation ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung gestellt, wird die Studierende bzw. der Studierende in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Semester eingestuft. Handelt es sich bei dem Semester, das dem Studienfortschritt entspricht, um ein zulassungsbeschränktes Semester ohne freie Studienplätze oder um ein Semester, das nicht angeboten wird, wird die Immatrikulation zurückgenommen.

Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Hochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend*):

- Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BayHIG (BayRS 2210-1-3-WK)
- Qualifikationsverordnung
QualV (BayRS 2210-1-1-3-K/WK)
- Hochschulzulassungsgesetz
BayHZG (BayRS 2210-8-2-WK)
- Hochschulzulassungsverordnung
HZV (BayRS 2210-8-2-1-1-WK)

*) Fundstelle: Bayerische Rechtssammlung (BayRS)

12 Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden

(nach den Bestimmungen des SGB V und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen)

Alle Studierenden sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig.

Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben daher gegenüber der Hochschule vor der Einschreibung nachzuweisen, dass sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung sein werden, oder dass sie nicht gesetzlich versichert sind, weil sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind.

Die/der zugelassene Bewerberin oder Bewerber fordert bei der Krankenkasse eine Meldung über den aktuellen Versicherungsstatus an, die die Krankenkasse

an die Hochschule übermittelt. **Die Meldung der Krankenkasse erfolgt digital an die Hochschule.**

(Die Hochschule München nimmt seit 01.07.2021 am elektronischen Meldeverfahren teil).

Eine Immatrikulation ohne Meldung der Krankenversicherung ist nicht möglich!

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung bzw. die Abgabe der Meldung über den Versicherungsstatus im elektronischen Verfahren ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig, bei der der/die Studieninteressierte zum Studienbeginn versichert ist oder sein wird.

Für diejenigen, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, ist die Krankenkasse zuständig, die die Befreiung vorgenommen hat.

Studieninteressierte, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wenden sich an die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand, ansonsten an eine Krankenkasse, die bei Versicherungspflicht gewählt werden könnte.

Befreiung von der Versicherungspflicht (z.B. bei bestehender privater Krankenversicherung)

Wer durch die Einschreibung als Studierende oder Studierender versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

Welche Krankenkasse ist zuständig?

Für die Abgabe der Meldung des Versicherungsstatus sind zuständig:

1. Für bereits bei der Krankenkasse Versicherte die Krankenkasse, bei der sie versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung sein werden,
2. Für eine nach § 6 SGB V versicherungsfreie oder für eine nicht versicherungspflichtige Person die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand,
3. Für Studierende, die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V von der Versicherungspflicht befreit worden sind, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat,
4. Im Übrigen eine Krankenkasse, die bei Versicherungspflicht gewählt werden könnte.

Nähere Auskünfte, auch über die Höhe der Beiträge und über Fragen zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung, erteilen die Krankenkassen.